

Vermarktung der Ernährungswirtschaft, also den Monopolen, überlassen sollen, wird empfohlen, in der Satzung festzulegen, daß der Vorstand (!) der Erzeugergemeinschaft den Mitgliedschaftsantrag eines Bauern ablehnen darf, wenn dessen Betrieb eine gewisse Produktionsgrenze (nach Menge oder Fläche) nicht übersteigt³⁹.

4. Vor einiger Zeit veröffentlichten die EWG-Behörden den Entwurf für die rechtliche Regelung der landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften für das gesamte Gebiet des EWG-Agrarmarktes. Dadurch erhielt die Diskussion in Westdeutschland über die künftige Funktion der Erzeugergemeinschaften neuen Auftrieb. Dieser Entwurf sah für die Erzeugergemeinschaften das Recht vor, die Produkte ihrer Mitglieder gemeinsam anzubieten und die erste Stufe der Vermarktung zu übernehmen/¹⁰ Hierauf präzisierten die westdeutschen Monopole ihre Forderungen. Die Spitzenverbände der Monopole, der westdeutsche Industrie- und Handelstag (DIHT) sowie der Bundesverband der Industrie (BDI), aber auch die Führung des westdeutschen Bauernverbandes und der Raiffeisenverband wandten sich entschieden gegen eine Marktfunktion der Erzeugergemeinschaften, nachdem schon vorher der damalige Staatssekretär im Bonner Landwirtschaftsministerium, Hüttebräuker, seine ablehnende Haltung gegenüber einer Handels- oder Vermarktungstätigkeit von Erzeugergemeinschaften erklärt hatte. Hier befürchteten sie Gefahren für die von den westdeutschen Konzernen betriebene vertikale Integration. Die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaften soll auf die Produktionsgestaltung begrenzt bleiben/

Der wissenschaftliche Beirat beim Bonner Landwirtschaftsministerium lehnte in einem Gutachten die Vermarktung durch Erzeugergemeinschaften ebenfalls strikt ab; auch er will ihnen nur Aufgaben bei der „Ausrichtung der Produktion“ zubilligen. Als Äußerstes wird den Erzeugergemeinschaften das Aushandeln von Lieferverträgen mit den Abnehmern zugestanden, wobei der Vertragsabschluß selbst in jedem Falle nur von den einzelnen Bauern vorgenommen werden soll,^{39 40 41 42} die damit dem mächtigen Konzern isoliert und schutzlos gegenüberstehen.

Die sozialdemokratische Bundestagsfraktion hat zu diesem Komplex am

14. März 1967 den Entwurf für ein Marktstrukturgesetz⁴³ vorgelegt. Danach sollen Erzeugergemeinschaften in der Rechtsform einer juristischen Person staatlich anerkannt und gefördert werden, wenn ihre Satzungen Bestimmungen enthalten über die Beschränkung der Tätigkeit der Gemeinschaft auf einzelne Agrarprodukte oder verwandte Erzeugnisgruppen, über die Pflicht der Mitglieder, das gesamte Marktangebot (bis auf geringfügige Ausnahmen) über die Erzeugergemeinschaft zu liefern, und die Pflicht der

39 vgl Marktstrukturverbesserung durch Erzeugergemeinschaften, Hrsg. Landesverband des Niedersächsischen Landvolkes, Hannover 1966, S. 14.

40 Art. 8 Buchst. c dieses Entwurfs bestimmt, daß Erzeugergemeinschaften nur staatlich anerkannt und damit materiell gefördert werden, wenn ihre Satzungen „die Verpflichtung enthalten, das gemeinsame Anbieten ihrer gesamten Erzeugung, soweit es sich um Erzeugnisse handelt, für die sie anerkannt worden sind, durch die Erzeugergemeinschaft . . . durchführen zu lassen“ (vgl. Agra-Europe vom 28. 2. 1967, V, S. 1 ff.).

41 Vgl. R. Hüttebräuker, „Die Aussichten der deutschen Landwirtschaft in der EWG. Mögliches undUnmögliches“, in: Neue Unternehmungsformen in der Landwirtschaft, Archiv der DLG, Bd. 39, Frankfurt/Main, S. 74; Agra-Europe vom 17.1.1967, IV, S. 5 ff.; vom 27. 6. 1967, IV, S. 1 ff.; vom 8. 8. 1967, II, S. 14 ff.; vom 13. 8. 1968, III, S. 6 f.

42 vgl. Agra-Europe vom 17. 10. 1967, V, S. 1 ff.

43 Bundestags-DrucksacheV/1544